



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann & Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Sanierung der Ortsdurchfahrt L309 inkl. Erneuerung Brücke Riesebusch

Vorbemerkung der Fragensteller:

Aktuell finden Verhandlungen zwischen dem LBV.SH und der Stadt Bad Schwartau in Sachen Sanierung der Ortsdurchfahrt L309 inkl. Erneuerung Brücke Riesebusch statt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß § 12 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sind die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse des amtlichen Zensus. Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bad Schwartau hat diese Marke im Rahmen der Zensus-Erhebung 2022 erreicht. Gem. §°17 ist die Straßenbaulast für die Landesstraßen in Bad Schwartau auf die Stadt übergegangen.

1. Bis wann sollen die Verhandlungen zwischen dem LBV.SH und der Stadt Bad Schwartau in Sachen Sanierung der Ortsdurchfahrt L309 inkl. Erneuerung Brücke Riesebusch abgeschlossen sein?

Antwort:

Der LBV.SH strebt hinsichtlich der Sanierung der Ortsdurchfahrt L 309 eine Einigung im ersten Halbjahr 2026 an.

Bereits abgeschlossen sind die Verhandlungen zwischen dem LBV.SH und der Stadt Bad Schwartau im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Bauwerks L 309 / Schwartau.

2. Bis wann soll die Erneuerung der Brücke Riesebusch abgeschlossen sein?

Antwort:

Der Zeitplan für die bauliche Realisierung des Bauwerkes L 309 / Schwartau ist noch unter Berücksichtigung der Belange des Baustellenmanagements und der Verkehrsführung während der Bauphase endabzustimmen. Ziel ist dabei, die Auswirkungen auf alle Beteiligte möglichst gering zu halten. Aktuell finalisiert der LBV.SH die Planung des Ersatzneubaus, um den Ersatzneubau in 2027 abschließend fertig stellen zu können.

3. Welche Baumaßnahmen sind konkret auf der 3,5km langen Ortsdurchfahrt darüber hinaus noch geplant und wie sollten die etwaigen Kosten zwischen Land und Bad Schwartau aufgeteilt werden?

Antwort:

Vor dem Hintergrund des Baulastträgerwechsels, plant die Stadt die Sanierung der L 309 selbst durchzuführen. Diese Planungen enthalten auch Ausbauelemente, die über den Umfang der erforderlichen Sanierung hinausgehen. Deshalb wird derzeit mit der Stadt über eine etwaige Ausgleichszahlung verhandelt. Der Ausgleichsbetrag, den das Land an die Stadt zahlen würde, entspräche dem Aufwand für die Beseitigung der vorhandenen Schäden. Dieser entspricht in etwa dem Aufwand für die Durchführung einer Deckenerneuerung, der Erneuerung der Markierung und der Erneuerung von Teilen der Ausstattung.

Weitergehende Planungen der Stadt Bad Schwartau sind dem LBV.SH nicht bekannt.

4. Gibt es für die Sanierung der L309 und der Brücke Riesebusch jeweils eine Kostenschätzung? Und wenn ja, wie wird diese von der Landesregierung bewertet?

Antwort:

Entsprechend aktueller Marktpreise wären für eine Beseitigung der Schäden im Zuge der L 309 rund 2,4 Mio.€ zu veranschlagen. Nach einer

Kostenermittlung aus 2021 beliefen sich die damals veranschlagten Kosten zur Erneuerung des Bauwerkes auf rund 1,6 Mio.€. Nicht eingerechnet sind dabei die Kosten der Versorgungsträger.

Entsprechend des zum Zeitpunkt des Baulastüberganges vorhandenen Unterhaltungszustandes, ist das Land auf Basis des § 17 Absatz 3 StrWG zum Ausgleich verpflichtet.

5. Welches Zeitfenster steht der Landesregierung zur Verfügung, um eine parallele Sperrung der L309 und der Kaltenhöfer Straße zu vermeiden?

Antwort:

Siehe Antwort zu 2.)

Die Sanierung des Bauwerkes innerhalb der Gemeindestraße „Kaltenhöfer Straße“ sowie deren zeitliche Umsetzung obliegt der Stadt Bad Schwartau.

6. Ist der Landesbetrieb Straßenbau mit der Deutschen Bahn im engen Austausch bzgl. der Sanierung der Brücke am Riesebusch? Wenn ja, wie ist der aktuelle Sachstand der Gespräche?

Antwort:

Der LBV.SH steht im regelmäßigen Kontakt mit der Deutschen Bahn und verfolgt das Ziel, die LBV.SH-seitig zu verantwortende Baumaßnahme vor Baubeginn der Hinterlandanbindung abzuschließen und dadurch gegenseitige Beeinflussungen zu vermeiden. Närerer Regelungsbedarf würde erst bei bauzeitlichen Überschneidungen entstehen.